

Schnupperlehre: Was ist zu beachten?

Auf dem Weg zur Berufsfindung ist die Schnupperlehre eine wichtige Station. Um den Berufswunsch zu überprüfen, ist es wichtig und notwendig, den Beruf, die Branche, den Betrieb kennen zu lernen.

Die Schnupperlehre dauert in der Regel zwischen zwei Tagen und einer Woche. Sie ist nicht nur für den Lernenden, sondern auch für den Betrieb wichtig und hilfreich bei der Auswahl.

Geschnuppert wird in der Regel während den Schulferien. Schnuppern während der Unterrichtszeit ist zwar ebenfalls möglich, bedarf allerdings der Zustimmung der Schule. Damit eine Schnupperlehre mit Erfolg abgeschlossen werden kann und keine unliebsamen Überraschungen auftreten, sind gewisse rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten.

Arbeitsgesetzliche Bestimmungen

Gemäss Art. 8 der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendschutzverordnung, ArGV 5) dürfen Jugendliche ab 13 Jahren in Programmen im Rahmen der Berufswahlvorbereitung in Betrieben beschäftigt werden. Voraussetzung ist, dass die Arbeit keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die psychische und physische Entwicklung der Jugendlichen hat. Zudem darf weder der Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigt werden. Die Beschäftigung während der Schnupperlehre darf **höchstens 8 Stunden pro Tag** und **40 Stunden pro Woche** betragen. Beginn und Ende der Beschäftigung müssen zwischen 6.00 und 18.00 Uhr liegen und bei mehr als fünf Stunden Arbeit ist eine Pause von einer halben Stunde zu gewähren. Die Dauer einer einzelnen Schnupperlehre ist auf zwei Wochen beschränkt (Art. 11 b ArGV 5).

Arbeitssicherheit

Die Regeln der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes sind besonders zu beachten und strikte einzuhalten. Der Arbeitgeber ist gehalten, dass der Schnupperlehrling von einer befähigten erwachsenen Person angemessen informiert und angeleitet wird, insbesondere in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Art. 19 ArGV 5).

Unfallversicherung

Gemäss Art. 1a der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) sind Personen, die zur Abklärung einer Berufswahl bei einem Arbeitgeber tätig sind, obligatorisch gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert.

Haftpflichtversicherung

Schnupperlernende sind während der Dauer der Beschäftigung automatisch in der Betriebshaftpflicht des Unternehmens eingeschlossen. Schäden, die der Schnupperlernende gegenüber Dritten verursacht, sind damit abgedeckt.

Schäden gegenüber dem Betrieb sollten durch die Haftpflichtversi-



cherung des gesetzlichen Vertreters des Schnupperlernenden gedeckt sein.

Verantwortlich für Versicherungsfragen sind einerseits der Lehrbetrieb, andererseits die Eltern als gesetzliche Vertreter der Schnupperlernenden. Die Betriebe, die Schnupperlehren durchführen, leisten einen wichtigen Beitrag für die Branche, kann doch so ein geeigneter Nachwuchs ausgewählt werden. ■

Christoph Andenmatten,
Leitung Abteilung Arbeitgeber
und Sozialfragen, SMU

Stage d'orientation professionnelle:

Ce qu'il faut observer!

Le stage d'orientation professionnelle est une étape importante sur la voie de la future profession. Pour vérifier si le métier correspond à l'idée que l'on s'en fait, il est important d'apprendre à connaître la profession et l'entreprise formatrice.

Le stage d'orientation professionnel dure en règle générale deux jours à une semaine. Il n'est pas seulement important et utile pour l'apprenant au moment du choix de la profession mais également pour l'entreprise formatrice.

Les stages se déroulent en principe durant les vacances scolaires. Cependant, il est aussi possible d'effectuer un stage pendant les heures scolaires, mais cela nécessite une autorisation de l'école.